DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Überblick

- Rahmen
- Aufbau der DSGVO
- Kapitel 1

Rahmen

- DSGVO ersetzt die "Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" aus dem Jahr 1995
- Veröffentlichung: 4. Mai 2016
- Inkrafttreten: 20 Tage nach Veröffentlichung, also am 24. Mai 2016
- Anzuwenden: 25. Mai 2018
- DSGVO ist unmittelbar anwendbares Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten (-> keine weitere Umsetzung in nationales Recht wie bei einer EU-Richtlinie)
- Jedoch Regelungsspielräume zugunsten nationalgesetzlicher Einzelregelungen
- Und Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates, weitergehende Vorschriften zu erlassen

Aufbau der DSGVO

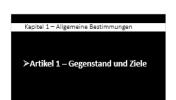
(1)

• 11 Kapitel mit 99 Artikeln

- Kapitel 1 (Art. 1-4): Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel 2 (Art. 5 11): Grundsätze
- Kapitel 3 (Art. 12 23): Recht der betroffenen Person
- Kapitel 4 (Art. 24 43): Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Kapitel 5 (Art. 44 50): Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen
- Kapitel 6 (Art. 51 59): Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Kapitel 7 (Art. 60 76): Zusammenarbeit und Kohärenz
- Kapitel 8 (Art. 77 84): Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Kapitel 9 (Art. 85 91): Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen
- Kapitel 10 (Art. 92 93): Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
- Kapitel 11 (Art. 94 99): Schlussbestimmungen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

➤ Artikel 1 – Gegenstand und Ziele



► Artikel 2 – Sachlicher Anwendungsbereich



➤ Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich



➤ Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

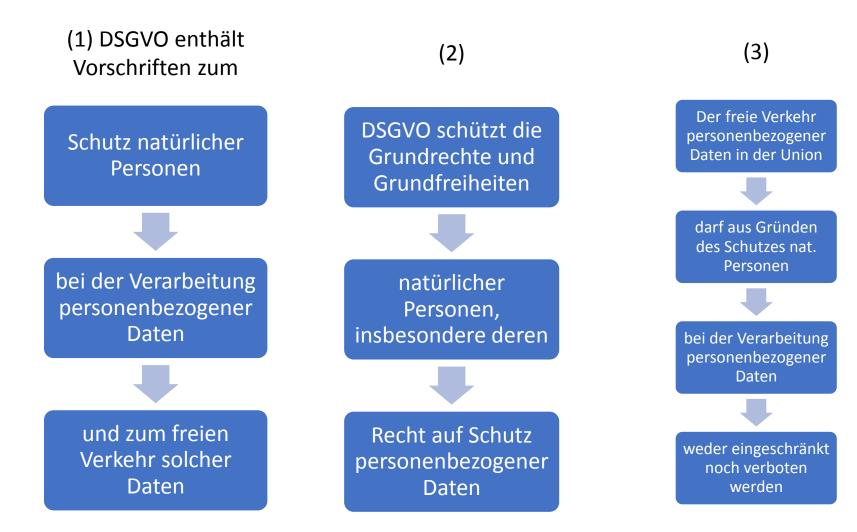


Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

>Artikel 1 – Gegenstand und Ziele

Artikel 1 – Gegenstand und Ziele

(1)



Artikel 1 – Gegenstand und Ziele

(2)

→ Schutz **natürlicher** Personen

→ DSGVO gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen (AG, GmbH, etc.)

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

>Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

Artikel 2 – Sachlicher Anwendungsbereich (1)

- "(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen."
- → gilt für die **automatisierte** Verarbeitung pDaten
- → gilt für die **manuelle** Verarbeitung, wenn pDaten in einem Dateisystem gespeichert sind/werden sollen
- → gilt **nicht** für Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind

<u> Artikel 2 – Sachlicher Anwendungsbereich (2)</u>

Lt. *Absatz (2)* findet die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- im Rahmen einer Tätigkeit, die **nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt**, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten
- die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird (z.B. das Anlegen von Anschriftenverzeichnissen)
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

§ 1 BDSG

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1 BDSG - Anwendungsbereich des Gesetzes

BDSG gilt für die Verarbeitung pDaten durch:

- ≻öffentliche Stellen des Bundes
- ➤öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist
- ≻nichtöffentliche Stellen, sofern
 - 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet
 - 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
 - 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt

§ 2 BDSG

Begriffsbestimmungen

§ 2 BDSG - Begriffsbestimmungen

https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/2-bdsg-neu/

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

>Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich (1)

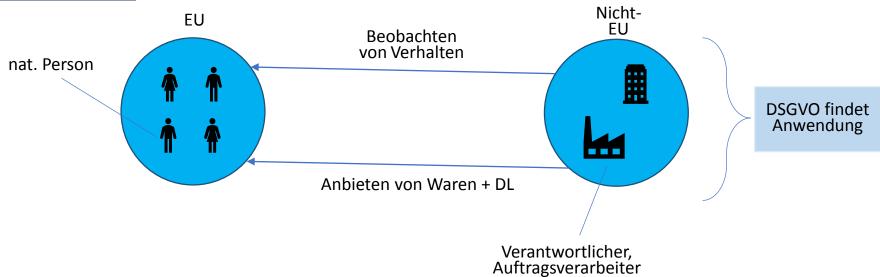
- "(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet."
- → gilt für alle V oder AV, die eine **Niederlassung** (=effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung), in der EU haben
- → Schlussfolgerung: DSGVO gilt auch dann, wenn die Verarbeitung selbst nicht in der EU erfolgt, sondern z. B. auf Servern eines Auftragsverarbeiters in einem Nicht-EU-Staat

<u> Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich (2)</u>

Lt. Absatz (2) gilt die

- Verordnung für Unternehmen außerhalb der EU, die personenbezogene Daten von den in der EU sich befindlichen Personen verarbeiten
- wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Anbieten von Waren und Dienstleistungen an Personen als auch dem Beobachten von Verhalten dieser steht

→ Marktortprinzip:



Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich (3)

- →die Verarbeitung pDaten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden und durch einen **nicht** in der Union niedergelassenen Verantwortlichen verarbeitet werden, sollten dieser Verordnung **unterliegen**, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen betroffenen Personen gegen *Entgelt oder unentgeltlich* **Waren oder Dienstleistungen** anzubieten (Marktortprinzip)
- →Offensichtliche Beabsichtigung des Anbietens von Waren und Dienstleistungen muss feststellbar sein
- →Z. B. bloße Zugänglichkeit der Webseite des Verantwortlichen ist kein ausreichender Anhaltspunkt

<u> Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich (4)</u>

Beobachten von Verhalten bedeutet:

- →Nachvollziehen von Internetaktivitäten der betroffenen Person
- →Verwendung von **Techniken** zur Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die von einer natürlichen Person ein **Profil** erstellt wird,
 - →das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre **persönlichen Vorlieben**, **Verhaltensweisen** oder **Gepflogenheiten** analysiert oder vorausgesagt werden sollen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

>Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten

"alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ("betroffene Person") beziehen"

"als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere **mittels Zuordnung zu einer Kennung** wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren **besonderen Merkmalen**, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann"

Verarbeitung

"...das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung pDaten"

DSGVO gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

Einschränkung der Verarbeitung

"die **Markierung** gespeicherter personenbezogener Daten mit dem **Ziel**, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken."

Profiling

"jede Art der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um **bestimmte persönliche Aspekte**, die sich auf eine natürliche Person beziehen, **zu bewerten**, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen"

Pseudonymisierung

"die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden"

- die DSGVO gilt für alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- um festzustellen, ob eine nat. Person identifizierbar ist, deren Daten zuvor pseudonymisiert wurden, sind objektive Faktoren wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand heranzuziehen
- ist festgestellt worden, dass die pDaten **anonymisiert** sind, d. h. keiner konkreten Person zugeordnet werden können, ist die DSGVO in dem Fall nicht anzuwenden

<u> Artikel 4 – Begriffsbestimmungen (6</u>

Dateisystem

"jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird"

<u> Artikel 4 – Begriffsbestimmungen (7</u>

Verantwortlicher

"die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden"

(8)

Auftragsverarbeiter

"eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet**"

Vertreter

eine **in der Union niedergelassene** natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter **schriftlich** gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt

Empfänger

"eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung"

(10)

Dritter

"eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten"

(11)

Einwilligung der betroffenen Person

"jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist"

- →schriftliche, die auch elektronisch erfolgen kann, oder eine mündliche Erklärung
- →z. B. durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite

(12)

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

"eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden"

(13)

genetische Daten

"personenbezogene Daten zu den **ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften** einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die **Physiologie oder die Gesundheit** dieser natürlichen Person liefern und insbesondere **aus der Analyse einer biologischen Probe*** der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden"

*z. B. Chromosomen, Desoxyribonukleinsäure (DNS)- oder Ribonukleinsäure (RNS)-Analyse oder Analyse eines anderen Elements

(14)

biometrische Daten

"mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den **physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen** Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten"

Gesundheitsdaten

"personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand* hervorgehen"

*früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand

(15)

Hauptniederlassung

- a) Im Falle eines **Verantwortlichen**:
- ➤ hat er in mehr als einem Mitgliedstaat Niederlassungen, dann ist die Hauptverwaltung die Hauptniederlassung
- Außer: die Entscheidungen und Umsetzung hinsichtlich der Zwecke und Mittel werden in einer anderen Niederlassung getroffen -> dann ist diese Niederlassung die Hauptniederlassung
- b) Im Falle eines Auftragsverarbeiters:
- hat er in mehr als einem Mitgliedstaat Niederlassungen, dann ist die Hauptverwaltung die Hauptniederlassung
- ➤ Wenn keine Niederlassung in der Union, dann ist die Hauptniederlassung, die in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden

(16)

verbindliche interne Datenschutzvorschriften

"Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern"

(17)

Aufsichtsbehörde

"eine von einem Mitgliedstaat gemäß <u>Artikel 51</u> eingerichtete unabhängige staatliche Stelle"

(18)

betroffene Aufsichtsbehörde

"eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil

- a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
- b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
- c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde"

(19)

grenzüberschreitende Verarbeitung entweder

- a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union **in mehr als einem Mitgliedstaat** erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
- b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann

(20)

maßgeblicher und begründeter Einspruch

"einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen"

(21)

Dienst der Informationsgesellschaft

"eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates"

internationale Organisation

"eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde"